



«Anstalten zu Aufbauung eines zweckgemäßen Schulhauses»

Das Protokoll einer Gemeindeversammlung im Oktober 1833

Am 24. November 1836 wurde das heutige Alte Schulhaus auf der Hofwiese feierlich eingeweiht. Der Beschluss zum Bau dieses markanten Gebäudes mitten im Dorf fiel drei Jahre zuvor – in einer Gemeindeversammlung vor genau 175 Jahren.

Die Baukosten beliefen sich auf 8750 Gulden, woran der Kanton Zürich ganze 750 Gulden beisteuerte. Um so grösser war die Belastung für die nicht gerade auf Rosen gebettete Gemeinde, in der viele Armengenössige wohnten. Freiwillig nahmen die Weyacher diese Anstrengung nicht auf sich, wie man dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 10. Oktober 1833 entnehmen kann:

«Octbr. 10. Eine Gemeindsversammlung gehalten in Anwesenheit des ganzen Gemeindraths und 80 übrigen Gemeindsgenossen.

Es wurde das Protokoll von letzter Versammlung verlesen und einmüthig ratificiert.

dann Zwey Stimmenzähler nämlich Rudolf Bersinger & Rudolf Meyerhofer Gemeindräthe einmüthig gewählt; darauf folgten nachstehende Beschlüsse.»

Im Unterschied zu heute war damals noch jeder Stimmbürger gehalten, höchstpersönlich an der Versammlung teilzunehmen. Schliesslich wurden da wichtige Beschlüsse gefällt und Erlasse mitgeteilt, die das tägliche Zusammenleben betrafen.

Traktandum 1: Verbot, den Weinberg zu betreten

Neben dem Hauptgeschäft, dem Schulhausneubau als Traktandum 5, gab es noch acht weitere Themen:

«1. Wurde der Anfang zur Weinlese auf Montags den 14ten Octbr einmüthig festgesetzt und um Entwendungen zu verhüthen das Nachsuchen bey 4 Lib Buß verboten.»

Das Betreten der Weinberge war also für die nächsten drei Tage untersagt. Als nächstes folgte eine Diskussion um die Alimentierung des Schulfonds, mit dessen Hilfe grössere Vorhaben bezahlt werden konnten.

Traktandum 2: Alimentierung des Schulfonds

Hier probten die Weyacher den Aufstand gegen den Bezirksrat des Bezirks Regensberg. Entgegen dessen Beschluss wollten sie selber bestimmen, aus welcher Kasse die nötigen Einzahlungen in diesen Schulfonds entnommen werden sollten:

«2. Da nach dem Gesetz über die Volksschulen § 78 die Schulfonds aus den capitalisirten fixen Ausgaben der Kirchen-, Kapellen- und Armengüter für die betreffenden Schulen nebst auch andern Gefällen gebildet weren müssen und die Ausscheidung durch den Stillstand & die Schulpflege unter Genehmigung des L. Bezirksrathes bewerkstelliget werden musste, und auch wirklich dieselbe für unsern Schulfonds durch die betreffenden Behörden geschehen ist, und zwar, da das Armengut beträchtliche Ausgaben an Arme, hingegen das Kirchengut sehr wenige nur etwa für geringe Reparaturen der Kirche und Kirchengereäthschaften hat, ohngeachtet beyde Güther bereits in gleich großem Bestand sind, der betreffende Antheil welcher dem Armengut sonst zukam dem Kirchengut aufladete, allein von dem L[öblichen] Bezirksrath nicht so genehmiget sondern jedem Guth seinen Antheil zutheilte ohne Rücksicht auf die von der Schulpflege & Stillstand gemachten Anträge zu nehmen,

so wurde

auf den gemachten Antrag des E[hrenwerten] Stillstandes & Schuhpflege an die Gemeind, daß auch von ihrer Seite aus die gleichen Wünsche daß der Beytrag von dem Armengut an den Schuhfonds möchte aus dem Kirchengut genommen werden vermittelt Gemeindsbeschluß ausgesprochen werden möchte

einmüthig beschloßen

Es sey auch der ganzen Gemeind ihr Willen daß das Armengut in seinen Lasten nicht gemindert werden solle sonder daß derjenige Theil welcher dasselbe an den Schuhfonds geben sollte aus dem Kirchengut genommen werde.»

Die Gemeindebehörden holten sich also die Rückendeckung der Gemeindeversammlung. Wer in dieser Auseinandersetzung letztlich obsiegt hat, ist dem Verfasser nicht bekannt.

Traktandum 3: Bürgerwein soll wieder eingezogen werden

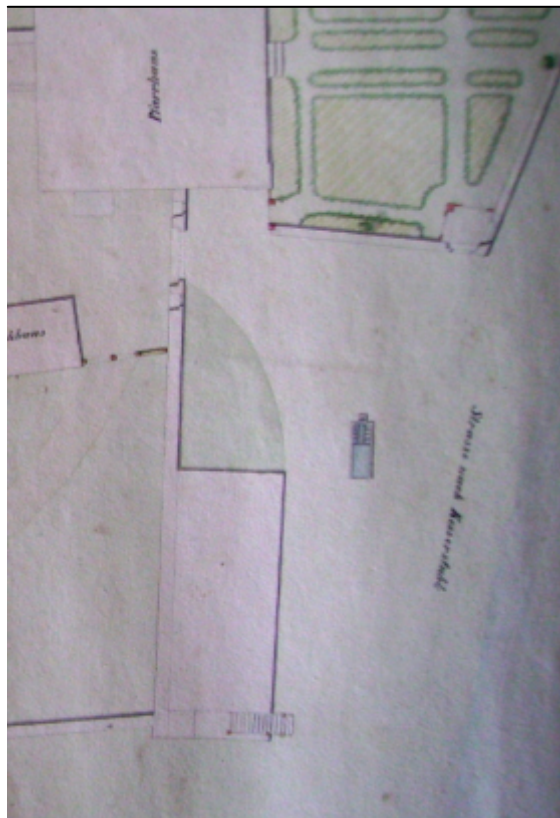
Dann ging es um eine Abgabe, die man offenbar ab und zu einzutreiben vergessen hatte:

«3. Da der sogenannte Bürgerwein schon mehrere Jahre nicht mehr eingezogen wurde so wurde einmüthig beschloßen derselbe soll diesen bevorstehenden Herbst von denjenigen welche denselben nicht bezahlt haben und denselben nach ihrem Alter schuldig sind, eingezogen werden.»

Traktandum 4: Weide für zwei Wochen erlaubt

«4. Ist das Weiden in den Wiesen unterhalb dem Dorf auf den 13. Octbr. eröffnet worden, beÿ guter Witterung darf 14 Tage lang geweidet werden im Fall aber naße Witterung eintreten sollte, dem Gmd Rath eingeräumt, die angesetzte Dauer zu beschränken.»

Anmerkung: Diejenigen welche ihre Wiesen weiden laßen können, ohne über andere Wiesen zu fahren, sind an keine Zeit gebunden, jedoch sollen alle welche weiden laßen wollen



Ausschnitt aus dem Plan zum Umbau des Friedhofs von 1838: Das an die Mauer angebaute Schulhaus von 1802, oben das Pfarrhaus mit Pfarrgarten, sowie einer der Dorfbrunnen. (Archiv des Ortsmuseums)

beÿ Gefahr der Verzeigung an das Bezirksgericht das Vieh gebunden und auf ihren eigenthümlichen Wiesen weiden laßen.»

Feldwege waren damals noch nicht allgemein üblich und die Felder aufgrund häufiger Erbteilung teils extrem schmal. Man war daher gezwungen, bei der Bestellung dieser Fluren koordiniert vorzugehen, wollte man nicht des Nachbarn Feldfrüchte oder Wiesen zertrampeln. Deshalb war auch das Weidenlassen von Tieren streng reglementiert, selbst wenn eine Wiese «eigenthümlich» war – einem also als Eigentum gehörte.

Nun aber zum eigentlichen Hauptgeschäft des Tages:

Traktandum 5: Das bisherige Schulhaus genügt den Anforderungen nicht mehr

«5. Wurde ein Vorschlag von der E[hrenwerten] Gemeindsschulpflege zu Erbauung eines neuen Schulhauses verlesen, derselbe war folgenden Inhalts:

„Wenn die gegenwärtigen Schulgeseze und die Forderungen derselben mit unserm gegenwärtigen Schulhause in Vergleichung gegen einander gesetzt werden, so wird die absolute Nothwendigkeit der Aufbauung ei-

nes neuen Schulhauses wohl Niemand in Abrede sein können. Wenn nun diese Nothwendigkeit mit keinem Grund kann widersprochen werden, so wird ebenso wenig die Nothwendigkeit einer guten und zweckmäßigen Einleitung und Aufsicht, nicht nur beim Anschaffen der Baumaterialien, sonder auch beim Verbrauch derselben widersprochen werden können.»

Eine Baukommission ist etwas ganz Aussergewöhnliches

Im Protokoll ist nicht vermerkt, ob die übrigen Anwesenden auch der Meinung waren, es brauche ein neues Schulhaus. Wahrscheinlich klafften die kantonalen Vorgaben und der Zustand des späteren Armenhauses an der Friedhofmauer (heutiger Standort des Alten Gemeindehauses) aber allzu offensichtlich auseinander. Viel wichtiger war indes die Frage, wer dieses grosse Vorhaben seitens der Gemeinde betreuen sollte:

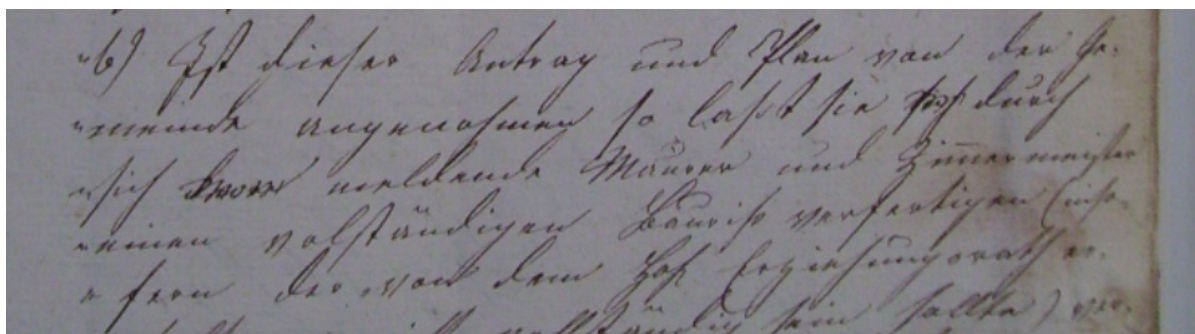
«Wann aber weder das Gesetz über die Gemeindverwaltung, noch auch unsere Gemeindeführung über Aufsicht eines solchen Baues etwas Gewisses bestimmen, zwar aber das Gesetz über die Gemeindschulpflege die Aufsicht über Schulhäuser den Gemeindschulpflegern, besonders aber dem Schuhgutverwalter überträgt, ein solcher Bau aber [als] etwas Wichtiges und Aussergewöhnliches betrachtet werden kann, so will die Gemeindschulpflege; auch hier nicht das gewöhnliche Verfahren anwenden, und macht daher der E[hrenwerten] Gemeinde folgenden Vorschlag:

- 1) Daß beförderlich Anstalten zu Aufbauung eines zweckgemäßen Schulhauses getroffen werden, damit aber zweck- und ordnungsgemäß gebauen werde und gehörige Einladung [...] gehandhabt werde, so solle dann
- 2) Eine so genannte Baukommission gewählt werden, dieselbe besteht aus 7 Mitgliedern wovon 2 aus der Schulpflege, 2 aus dem Gemeindrath, und 3 ohne Rücksicht aus den Hausvätern der Schuhgenoßenschaft, aus diesen wird der Präsident welcher zugleich Einnahmen und Ausgaben und also das Rechnungswesen zu besorgen hat.»

Detailliertes Pflichtenheft für die Baukommission

«Die Verrichtungen und Pflichten sind folgende, und werden wann nicht Reisen in die Ferne oder Auslagen dabeÿ begriffen sind unentgeltlich versehen.

a) Haben sie einen gesetzlichen Plan von den oberen Schulbehörden einzuholen, nach demselben und nach der Nothwendigkeit das ganzen Gebäudes entwerfen sie einen vorläufigen Bauplan, über Größe, Bestand und Einrichtung des ganzen Gebäudes, so wie einen Vorschlag über die Anschaffung der Baumaterialien, und worin dieselben hauptsächlich bestehen sollen, und legen dieß alles der Gemeind zur gutfindenden Annahme vor.



b) Ist dieser Antrag und Plan von der Gemeinde angenommen so laßt sie durch sich meldende Maurer und Zimmermeister einen vollständigen Bauriß verfertigen (insofern der von dem Hoh. Erziehungs Rath erhaltene nicht vollständig sein sollte), vernimmt von denselben ihre Forderungen für die zu machenden Arbeiten und akordirt vorläufig mit denselben, jedoch unter Vorbehalt der Genehmigung der Gemeinde.

c) Sollen alle Akörde schriftlich und deutlich abgefaßt [werden,] damit durch Undeütlichkeiten keine Unahnehmlichkeiten erstehen.

d) Hat die Commiſion die Pflicht auf ſich, beÿ Anſchaffung der Baumaterialien ihr Augenmerk auf gute und dauerhafte Waare zu richten, und zu dem Angeſchaften möglichſt gute Sorge zu haben, daß nichts gewaltthätig verderbt und entwendet werde, und Ubertreter des Erſtern zum Schadenersatz angehalten und des Letztern dem Richter zur Beſtrafung zu überweiſen, auch ſollen ſie nicht berechtigt ſein weder klein noch großes für ſich zu behalten noch Jemandem erlauben [etwas zu nehmen].

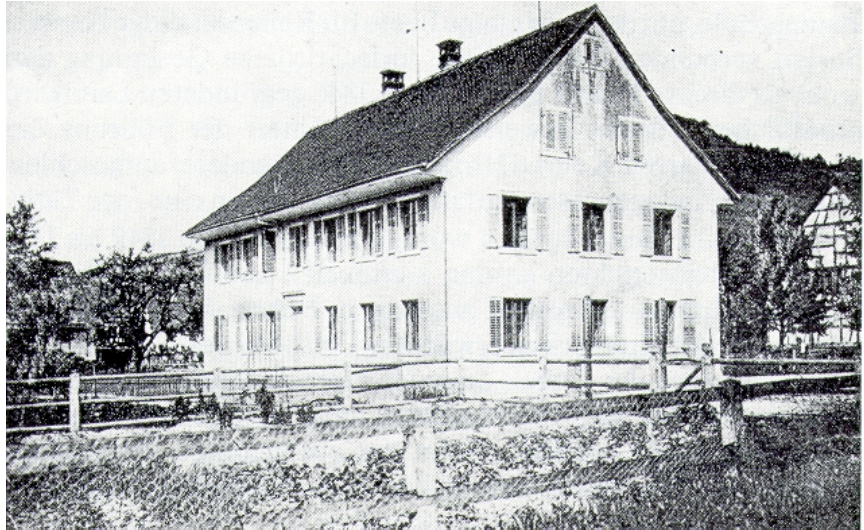


Abb.
Das alte Schulhaus
um 1890

e) Mit ſolchen die nicht im Stande ſind eine ſolche Arbeit ſelbſt zu machen, ſolen keine Akörte geſchloſſen werden, auch kann kein Mitglied der Comiſion als Arbeiter oder Materiallieferer angeſtellt werden, und dürfen alſo Handwerker die an dieſem Gebäude arbeiten wollen nicht in dieſelbe gewählt werden, können aber auf Gutfinden derſelben als Experte zugezogen werden.

f) Verſieht der Präſident die Stelle eines Quäſtors und iſt alſo ſolcher der Rechnungsführer über das ganze Bauweſen, die Einnahmen bezieht er in baar oder durch gutfindende Anweiſung aus dem Gemeindgut, und beſcheinigt dem Verwalter deſſelben jeden Empfang ſchriftlich, und läßt ſich für ſeine Auszahlungen ebenfalſ beſcheinigen und legt dieſelben beÿ vollendetem Bau abzulegender Rechnung alſ Belege beÿ, zu dem Ende hin hat er alle Ausgaben ſelbſt auszuzahlen, und kleinere Bedürfniſſe mit Gutfinden der Comiſion ſelbſt anzukaufen, beÿ Stellung der Rechnung dürfen keine Ausgaben die nicht dieſen Bau angehen beÿgeſetzt werden, damit eine Übersicht der ſämtlichen Köſten erhältlich werde und endlich führt er über alle Verhandlungen der Comiſion, dieſen Bau betreffend, ein Protokoll, deſſen Einſicht jedem Antheilhaber jeder zeit offen ſtehen ſolle.“»

Neues Schulhaus ſoll gebaut werden

Soweit alſo der Antrag der Gemeindegſchulpflege an die Gemeindeverſammlung, welche die Vorlage eingehend diſkutierte und erſt einmal eine Eintretensdebatte darüber führte:

«Nach dieſem wurde über den Artikel 1 des verleſenen Vorſchlages berathen und einmüthig beſchloſſen, eſ ſolle wirklich ein neues Schulhaus gebaut und dem Inhalt des fraglichen Artikels nachgelebt werden.»

Ob unter einmüthig ein offenkundiges Mehr bei einigen Enthaltungen verſtanden wurde oder tatſächlich alle mit Ja geſtimmt haben, iſt nicht klar. Die Einigkeit bezog ſich jedenfalls auch die weiteren Beſtimmungen ſamt dem Perſonellen:

«Der Artikel 2 wurde ebenfalſ einmüthig angenommen, und in die Baukommiſion einmüthig gewählt:

Aus der Schulpflege Jakob Baumgartner, Gmdammann
 Rud. Meÿerhofer, Schulpfleger

Aus dem Gmd Rath Hs. Uhlrich Schenkel, Präsident
 Hs. Hch Willj, Gmd. Rath
 Rud. Mejerhofer, Gmd. Rath
Aus den übrigen Gemeindegürgern Johs. Mejer, Gmd. Weibel
 Johs. Baumgartner, Bez. Richter

Endlich wurde über den Inhalt des ganzen Vorschlags berathen und derselbe in allen seinen Theilen einmüthig angenommen und der gewählten Commiſion überlaſſen aus ihrer Mitte den fraglichen Quäſtor und Rechnungsführer ſelbſt zu wählen.»

Traktandum 6: Schulbeſuch als Mittel gegen freche Kinder

Damit war zumindest der Weg für den Schulhausbau geebnet – nun muſte im nächſten Traktandum nur noch der Schulpflicht Nachachtung verſchafft werden:

«6. Sind die Hausväter, welche Kinder beſitzen, ermahnt worden ihre Kinder fleiſſig d.h. nach Vorſchrift des Geſetzes in die Schuhen zu ſenden, und dieſelben auch als ehrſame folgsame und gegen jedermann ehrerbietige Kinder zu erziehen, damit dem überhand nehmenden Ubel der Grobheit und Frechheit, welche dato unter den Kindern herſcht, geſteürt werde.»

Die drei letzten Traktanden dieſer reich befrachteten Gemeindeverſammlung betrafen vermiſchte Mittheilungen und Ermahnungen:

«7. Haben die Gebrüder Rüdlinger [...] bey 1 Lib. Buß verbieten laſſen, dieſen bevorſtehenden Herbſt Weinwägen auf ihre Wiſe im Byfing zu ſtellen.

8. Iſt den Bürgern angezeigt worden, daß ſie die Straßen reinigen ſollen.

9. Iſt durch H. Gmd. Ammann Baumgartner eine Verordnung des Hoh. Regierungsrathes betreffend Maßregeln des Geſundheitsrathes gegen das ſo häufige Einſchleppen der Krätze (Räude) durch auswärtige Geſellen, verleſen worden.»

Einweihung im November 1836 – der Pfarrer redet den Eltern ins Gewiſſen

Nach faſt drei Jahren war das neue Gebäude endlich bezugsbereit. Der damalige Schulpräſident, Pfarrer Johann Heinrich Burkhard, hielt die Weiherede und ſagte u.a. Folgendes:

«Wenn alle Bürger dieſer lieben Gemeinde den beſten Dank verdienen für die vielfachen Aufopferungen an Zeit und Kraft, die ſie ſich bey dieſem Bau gefallen lieſſen, wenn auch die verſchiedenen Handwerker durch geſchickte, ſchöne und dauerhafte Arbeit [...] unſere beſte Anerkennung erworben haben [...], ſo ſpreche ich es doch bey dieſem Anlaß öffentlich aus, daß alle Bürger und ich [...] dem unermüdet thätigen Herrn Präſidenten der verehrlichen Bau-Commiſſion und jeden Mitgliedern derſelben [...] innigſten Dank ſchuldig ſind [...], Lohn an irdiſcher Ehre oder Gut habet ihr dafür nie gefordert; aber der höhere Lohn eines guten Bewußtſeyns wird euch in reichem Maße dafür zu Theil werden.»

Pfarrer Burkhard redete aber auch den Eltern ins Gewiſſen. Er machte ihnen klar, daß die wirkliche Arbeit jetzt erſt beginne. Mit dem Aufſtellen eines Hauſes ſei es nicht getan, wahre chriſtliche Eltern müſſten *«der Geringschätzung und Verachtung gegen die Schule und gegen das, was darin gelehrt wird, entſagen, und die Übungen, die mit ihren Kindern da vorgeſehen werden, die Kenntniſſe die ihnen da beygebracht werden, achten und ſchätzen lernen, wenn ihnen auch der Nutzen davon nicht allemal ſogleich in die Augen leuchtet.»* Als Präſident der Bezirkſſchulpflege hatte Pfr. Burkhard den *«Stadler Handel»* von 1834 miterlebt, weſhalb ſich dieſe Worte auch auf die jüngſte Vergangenheit bezogen.

Quellen und Literatur

- Gemeindecarchiv Weiach: Gemeindeverſammlungsprotokoll; Signatur alt: IV B IIa; neu: IV.B.01.01
- Brandenberger, U.: Weiach – Aus der Geſchichte eines Unterländer Dorfes. Dritte, überarbeitete Auflage von Walter Zollingers *«Weiach. 1271-1971. Aus der Vergangenheit des Dorfes Weiach»*. Online-Ausgabe Auguſt 2008 – S. 37-38.